

Kurmärkische Gesellschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kurmärkische Gesellschaft". Er ist 9. Dezember 2011 in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz "e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 13. November 2011 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung zu Heimatliebe auf der Grundlage von Heimatpflege und Heimatkunde über Kultur und Brauchtum der historischen Mark Brandenburg.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Auslobung von Preisgeldern für die Einreichung von Aufsätzen zu Themen der märkischen Geschichte durch Schüler, Schulkassen und Studenten,
 - Veranstaltung von Exkursionen zu Plätzen der märkischen Geschichte für Schulklassen,
 - Aufbau einer Bibliothek und Sammlung von Gegenständen und Bildern die Grundlage für die Beschreibung der märkischen Geschichte wird.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein finanziert sich durch freiwillige Beiträge und Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus höchstens drei natürlichen Personen. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist auf unbestimmte Zeit gewählt, er beschließt mit einfacher Mehrheit und ergänzt neue Mitglieder durch Zuwahl.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsmäßig nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Zweck entspricht.
2. Der Vorstand wird von einem Mitglied oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht zwingend erforderlich. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vorstandstätigkeit ist zu protokollieren. Abschriften der Protokolle sind unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes auszuhändigen.
3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden.
4. Der Vorstand kann Anstellungs-, Arbeits- und Honorarverträge abschließen.
5. Der Vorstand kann zur Lösung kommerzieller, organisatorisch – technischer sowie verwaltungstechnischer Aufgaben einen Geschäftsführer einsetzen, dessen Stellung und Pflichten in einer Geschäftsordnung zu regeln sind. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

6. Das Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich die Änderungen nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die Wahlen und Beschlüsse notwendigen Mehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen. Diese Ergänzungen sind im nach hinein durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens in jedem 5. Jahr stattfinden, wobei der Termin möglichst an einem Wochenende liegen soll, um allen Mitgliedern eine Teilnahme zu ermöglichen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand drei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe auf der offiziellen Internetseite des Vereins, unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt. Eine schriftliche Information erhalten die Mitglieder an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse, sofern diese nicht bekannt ist an die letzte dem Verein bekannte Wohnanschrift. Anträge auf Satzungsänderungen müssten mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 14 Jahre, die mindestens drei Monate Mitglied des Vereins sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder Vertretung durch Dritte – auch durch andere Mitglieder – ist unzulässig. Lediglich Minderjährige sind berechtigt sich durch die Sorgeberechtigten vertreten zu lassen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet, durch den ein Protokollführer bestimmt wird. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
8. Für Abstimmungen und Wahlen gilt Folgendes: Ist im ersten Wahlgang keine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden höchsten Stimmerfolgen statt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der er-

schienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von drei Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Domstiftarchiv in Brandenburg an der Havel – respektive dessen kirchlichem Träger – das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. November 2011 errichtet und durch Beschluss aller Mitglieder vom 9. bis 13. Januar 2012 geändert. Die durch Beschluss erfolgten Änderungen und die durch die Eintragung im Vereinsregister bewirkten Änderungen sind in der hier vorliegenden Fassung eingearbeitet.